

Bestellung von Software-Lizenzen und SW- Pflege- und Update-Service [SW-PUS] - Deckblatt

Zwischen	A.S.E Ebner & Partner GmbH.		
Auftragnehmer:	Obachgasse 10, A-1220 Wien im Vertrag mit „ASE“ bezeichnet		
Und	_____		
Auftraggeber:	Im Vertrag mit „KUNDE“ bezeichnet		
Endkundennummer	2 _____	Vertragsnummer	__-2 _____ -__

Lizenzbestellung	gemäß nachfolgendem Bestell-/ Systemschein
Beginn der Laufzeit	01.____.____
Ende der Laufzeit	
Zahlungsweise	Quartal
Software-Pflegesatz	18 %
Zahlungsweise	Rechnung und Lastschrift erteilt
Fälligkeit	Zum 1. des Abrechnungsmonats, der sich aus der Zahlungsweise ergibt
Zahlungsfrist	14 Tage – netto, kein Skontoabzug statthaft
Stundenkontingent	O Variante A 10 Std. p. Jahr € 1.000,- O Variante B 20 Std. p. Jahr € 1.900,- O Variante C 30 Std. p. Jahr € 2.700,- O Variante D 40 Std. p. Jahr € 3.500,- O Variante E 50 Std. p. Jahr € 4.250,- O Variante F 100 Std. p. Jahr € 8.000,- O Kein Stundenkontingent

Für **Auftraggeber**

Ort, Datum

(Namen und Druckbuchstaben)

(rechtsverbindliche Unterschriften)

Für **Auftragnehmer**

Ort, Datum

A.S.E Ebner & Partner GmbH

(Namen und Druckbuchstaben)

(rechtsverbindliche Unterschriften)



Bestellung von Software-Lizenzen und SW-PUS-Vertrag: Systemschein:

Pos	Produkt	Artikelnummer	Anzahl	User	Kunden-Lizenz-EP in €	Kunden-Lizenz-GP in €	SW-PUS-Satz	Kunden-SW-PUS-Gebühr
1.	ASE-Software-Basis		1	1	1.000,00 €	1.000,00 €	18,0%	180,00 €
2.			0	0	0,00 €	0,00 €	18,0%	0,00 €
3.			0	0	0,00 €	0,00 €	18,0%	0,00 €
4.			0	0	0,00 €	0,00 €	18,0%	0,00 €
	Lizenzwert					1.000,00 €		
	Software-Pflegegebühr							180,00 €

Bei Beginn der Laufzeit des SW-PUS im laufenden Kalenderjahr erfolgt für das erste Vertragsjahr eine jeweils anteilige Berechnung des SW-PUS-Gebühr vom Laufzeitbeginn (Monat) bis zum Ende des ersten Vertragsjahres.

Laufzeitbeginn: 01.01.2014		somit fällige Restmonate für das lfd. Kalenderjahr:	12		
somit fällige SW-Pflegegebühr für das lfd. Kalenderjahr:					180,00 €

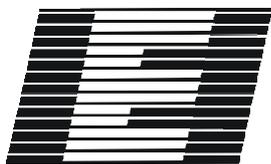
Die hier ausgewiesene Software-Pflegegebühr ist bei Erstbestellung zusammen mit der Auslieferung der Softwarelizenzen fällig.

In den Folgejahren wird diese ausgewiesene SW-PUS-Gebühr jeweils am Anfang des Kalenderjahres/Quartal/Monat für den Zeitraum im voraus fällig und auf Rechnung angefordert.

Hierzu sind folgende Zahlungsmodalitäten möglich und wählbar .- zutreffendes bitte ankreuzen!

		Zahlweise	Anzahl	Gebühr	Aufschlag pro Rate
<input type="checkbox"/>	zutreffendes bitte ankreuzen	jährlich	1	180,00 €	0,0%
<input checked="" type="checkbox"/>	zutreffendes bitte ankreuzen	vierteljährlich	4	45,00 €	1,5%
<input type="checkbox"/>	zutreffendes bitte ankreuzen	monatlich	12	15,00 €	3,0%

alle Beträge verstehen sich zzgl. Der jeweils geltenden ges. MwSt



Allgemeine Vertragsbedingungen SW-PUS-AV

§1 Zielsetzung

(1) Durch den Software-Pflege- und Update-Service-Vertrag werden der Leistungsumfang für die Pflege und der Bezug von Aktualisierungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Gestalt eines Update- und eines Hotline-Services geregelt.

(2) Dadurch erhält der „KUNDE“ einen Anspruch auf eine gewissenhafte Fehlerkorrektur der letzten Programmversion, jedoch nur bis zur Kündigung des Software Pflege- bzw. Update-Service-Vertrages bzw. der Ablösung durch eine andere vertragliche Regelung.

(3) Ausschließlich nicht unter diese Ermächtigung fallen Drittkomponenten von so gekennzeichneten Fremdherstellern, wie z.B. Microsoft als Hersteller der eingesetzten SQL-Datenbanken. Für diese nicht unter diese Ermächtigung fallenden Verträge ist inhaltlich und rechtlich ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Mögliche Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt nachweislich eine grobe Fahrlässigkeit seitens ASE vor.

(4) Softwarepflege bedeutet, dass nur bestehende Komponenten oder Softwareteile gepflegt werden können. Neue Software-Anforderungen oder Um-Programmierungen sind nicht Teil der Software-Pflege.

(5) Software-Erweiterungen sind eigens zu beauftragende Dienstleistungen, die nach Abnahme automatisch in die Pflege mitaufgenommen werden. Die Anpassung erfolgt quartalsmässig.

§ 2 Update-Service

(1) Der Update-Service soll die dem „Kunden“ überlassenen Programme auf den jeweils neuesten von „ASE“ freigegebenen Stand bringen und Fehler, die „ASE“ bekannt sind, lösen bzw. umgehen. Hierzu erhält der „KUNDE“ die vom Hersteller weiterentwickelten Programmversionen der jeweiligen Software-Pakete und der Module, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind und die sich auf die konkrete Installation des Auftraggebers beziehen, für die der Auftragnehmer seinerseits den Pflege- und Update-Service vertraglich übernimmt. Der Auftragnehmer bringt hierzu unter Vertrag stehende Softwaremodule des Auftraggebers entweder durch Ergänzungslieferungen oder durch Bereitstellen der Neuerungen auf den neuesten freigegebenen Stand:

- ▶ sog. Patches zum Bugfixing (Programmfehler)
- ▶ Die Beseitigung von Störungen und Mängel innerhalb der ASE-Software
- ▶ Die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Änderung
- ▶ Servicepacks zur erweiterten Fehlerbeseitigung
- ▶ Updates, d.h. verbesserte Programmversionen der Lizenzsoftware
- ▶ Quartals-Update, im Normalfall wird zu Beginn eines Quartals ein Update ausgeliefert, welches die Erkenntnisse und Fixierungen des letzten Quartals enthält.
- ▶ Updates, betreffend der Schnittstellen zu den Microsoft-Standardprogrammen, wie Outlook, Word, Excel, SQL-Server.

(2) Die Einspielung der neuen Softwareversion wird nach Abstimmung mit einem vom Kunden genannten Ansprechpartner vereinbart. Für die Installation des Updates kann ein von ASE bereitgestelltes Service kostenfrei genutzt werden. Zum vereinbarten Updatetermin muss der Kunde einen Fernwartungszugang ermöglichen um im Fehlerfall einen betriebsfähigen Zustand wieder herstellen zu können. Alternativ steht es dem Kunden frei, das Update selbst und auf eigene Kosten zu installieren, oder die Installation durch ASE nach Auftragnehmer-Tagessätzen gemäß den Reisekosten und Dienstleistungssätzen dieses Vertrages [SW-PUS-RK/DLS] anzufordern. Für die Abwicklung und Verrechnung kann auch das Stundenkontingent [SW-PUS-STD] herangezogen werden, sofern das beauftragt wurde.

(3) Die Pflegeleistung des Auftragnehmers umfasst die Beseitigung von Fehlern in der vom Hersteller gelieferten Software und den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen auch über die Garantiezeit hinaus. Die Pflege von Erweiterungen, Ergänzungen, Scriptings oder sonstige Weiterentwicklungen oder Customizings, die seitens des Kunden oder durch Fremdfirmen (Dritte) durchgeführt wurden, ist hiervon hingegen nicht gedeckt.

(4) Sofern zur Aktualisierung speziell erstellte Datenträger erforderlich sind, erfolgt eine Pauschalberechnung in Höhe von 15,00 € zzgl. Versandkosten.

(5) ASE-Software-Aktualisierungen werden ausschließlich für Software erbracht, für die eine entsprechende Softwarelizenz beim Auftragnehmer rechtmässig erworben wurde.

(6) Zur Leistung ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die jeweils neueste und freigegebene Fassung der ASE-Software und Module sowie die jeweils freigegebene und für die konkrete Konstellation und Systemumgebung empfohlene Fassung erforderlicher systemnaher Software einsetzt.

(7) Durch den Abschluss dieses Software Pflege- und Update-Service-Vertrages erwirbt der Auftraggeber damit gleichzeitig die Nutzungsrechte derjenigen Software und Module, die ihm in Erfüllung dieses Vertrages überlassen werden. Dies gilt nur, sofern sich die Vertragsleistung auf rechtmässig bei dem Auftragnehmer bezogenen Software-Nutzungslizenzen bezieht.

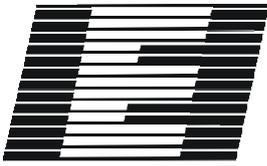
§ 3 Hotline-Service

(1) Telefonische und schriftliche (E-Mail) Beratung hinsichtlich der im Einsatz befindlichen rechtmässig beim Auftragnehmer bezogenen Software und Module (Montag bis Freitag innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Als die Reaktionszeit beim Auftreten von Fehlern sowie für die Nachbesserungszeit wird folgender Zeitrahmen vereinbart:

Mo.-Do.: 9.00 - 17.00 Uhr; Fr.: 9.00 – 13.00 Uhr.
In dieser Zeit steht eine Hotline für den Auftraggeber zur Verfügung.

Der Zeitrahmen für die Reaktionszeit beim Auftreten von Programmfehlern sowie für die Nachbesserungszeit wird folgendermaßen vereinbart:

Priorität	1:
Reaktionszeit:	8 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)
Nachbesserungszeit:	3 Arbeitstage
Fehlerbeispiel:	Totalausfall des Systems



Priorität 2:
Reaktionszeit: 8 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)
Nachbesserungszeit: 5 Arbeitstage
Fehlerbeispiel: Ausfall einzelner Programmteile

Priorität 3:
Reaktionszeit: 24 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)
Nachbesserungszeit: Nächstes Release: in Absprache erfolgt eine einvernehmliche Einstufung in Prioritäten, diese entscheidet darüber, ob die Umsetzung im nächsten Minor- oder im nächsten Major-Release erfolgt
Fehlerbeispiel: Fehler, die den Produktionsablauf nicht wesentlich behindern oder für die kein temporärer work around gefunden werden kann.

(2) Die Hotline Telefonnummer wird nach der Vertragsunterzeichnung mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind Sonn- und Feiertage sowie grundsätzlich die Wochenenden. Es gilt die Feiertagsregelung der Republik Österreich.

(3) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer bei der Beseitigung und bei der Reproduktion des Fehlverhaltens zu unterstützen.

(4) Sollte der Auftragnehmer zur Programmfehlerbeseitigung aufgefordert werden und es stellt sich nachträglich heraus, dass der Auftragnehmer die Programmfehlerursache nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm mit diesem Einsatz entstandenen Kosten (gemäß Anlage SW-PUS-Reisekosten- und Dienstleistungssätze) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(5) Für die Inanspruchnahme der Hotline bzw. des ASE-Kundendienstes ist eine Fernwartungszugangsmöglichkeit über Internet unbedingt erforderlich. ASE stellt dazu die Software Teamviewer zur Verfügung. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Einsatz dieser Software oder eines gleichwertigen Produktes ermöglicht wird.

§ 4 Vergütung

(1) Die genaue Auflistung der zu pflegenden Software und Module, der jeweilige Pflegesatz sowie die daraus resultierenden Gebühren erfolgt im Systemschein –SW-PUS-S.

(2) Diese hiernach anfallenden Gebühren verstehen sich als Festpreise für jeweils ein Vertragsjahr. Die jeweils aktuellen Pflegesätze ergeben sich aus der jeweils aktuellen Verkaufspreisliste. Sie betragen

- 18 % für **ASE-Software**

der jeweils aktuellen Listen-Lizenzkosten der eingesetzten Software und Module gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lizenzverkaufspreisliste. Bei Abschluss des Vertrages ist somit die Preisliste der jeweils aktuellen Softwareversion die anzuwendende Bezugsgröße. Es ist damit der Listenpreis der Software-Version relevant, die jeweils aktuell zu pflegen sein wird.

(3) Die Pflegebeträge sind im voraus zu zahlen. Es werden nachfolgende Zahlungsweisen angeboten:

- jährlich auf Rechnung am Anfang des Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Laufzeit

- quartalsweise per Lastschrift: Zuschlag von 1,5 % auf die Pflegegebühren.
- monatlich per Lastschrift: Zuschlag von 3,0 % auf die Pflegegebühren.

Die Pflegegebühren werden mit dem im Deckblatt zu dieser Vereinbarung bezeichneten Laufzeitbeginn unmittelbar mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen netto fällig. Ein Skontoabzug ist nicht statthaft.

(4) Jährlich erfolgt zum Jahresende eine Überprüfung des Lizenzbestandes laut Systemschein sowie, falls erforderlich eine Aktualisierung und Verrechnung der tatsächlich im Einsatz befindlichen Lizenzen und Module für das gelaufene mit dem folgenden Wartungsjahr. Damit wird eine jährliche Anpassung der zu entrichtenden Wartungsgebühr an die tatsächlich installierten Lizenzen und Module und somit eine ständige Anpassung an die neue tatsächliche Installationslage vorgenommen. Software-Erweiterungen werden in den Systemschein mitaufgenommen und automatisch bei der nächsten Rechnungslegung berücksichtigt.

(5) Eine Anpassung der Pflegegebühren (Prozentsatz) für den laut Systemschein zu pflegenden Lizenzbestand erfolgt lediglich bei einem Major-Releasewechsel und der damit nach dieser Vereinbarung verbundenen Aktualisierung auf die dann aktuelle Software-Version. Als Bezugsgröße zur Berechnung der Pflegegebühren (Prozentsatz) gilt die damit neu verabschiedete Lizenz-Verkaufspreisliste. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, den Auftraggeber über eine derartige Änderung 1 Monat vor Inkrafttreten zu informieren. Diese Aktualisierung gilt nicht als Änderung der grundsätzlichen Vertragsbeziehung, fällt somit nicht unter das allgemeine Schriftformerfordernis, so dass aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung eine Mitteilung per E-Mail genügt.

§ 5 Vertragslaufzeit, Fristen und Kündigung

(1) Dieser Vertrag läuft ab dem als Beginn der Laufzeit auf dem Deckblatt bezeichneten Datum, spätestens ab dem der Abnahme und der beidseitigen Unterzeichnung folgenden kompletten Monat für unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 1 Jahr.

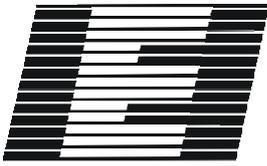
(2) Er ist kündbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Frist von 3 Monaten. Auch ohne Kündigung endet der Generalpflegevertrag automatisch am gleichen Tag, an dem der diesem Vertrag zugrunde liegende Software-Nutzungsvertrag (gültiger Kaufvertrag über die Software mit Akzept der Software Lizenz- und Nutzungsbestimmungen) durch Wandlung, Rücktritt oder außerordentliche Kündigung endet.

(3) Dieser Vertrag kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn Auftraggeber oder Auftragnehmer den Vertrag auf schwere Weise verletzen und diese Verletzung trotz einmaliger Mahnung nicht rückgängig gemacht wird. In diesem Falle ist eine Rückerstattung der Lizenzgebühr ausgeschlossen.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß AGB bleibt unberührt.

§ 6 Haftung und Pflichtverletzungen

(1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine



wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

(3) Der Auftraggeber wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen vom Auftragnehmer am EDV-System eine Überprüfung selbst durchführen und dokumentieren oder beauftragen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.

(4) Liegt aus der Sicht des Auftraggebers in der Leistungssphäre des Auftragnehmers eine Pflichtverletzung vor, so wird er vor gerichtlicher Geltendmachung, Minderung, Kündigung oder Aufrechnung den Auftraggeber unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung konkreter Beanstandungen auffordern.

(5) Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Anwenders zwingend erforderlich machen.

(6) ASE haftet für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Schadensersatz der Höhe nach mit dem durchschnittlichen Jahresentgelt für Software-Pflege, beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden ist auf jeden Fall ausgeschlossen. ASE haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war.

(7) Schadensersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur soweit der Kunde seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Rechenzentrums (z.B. dokumentierte Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen) nachgekommen ist.

§ 7 Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen, Erklärungen, Mitteilungen und notwendige oder sonstige Zustimmungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Erklärung gemäß E-Mail genügt hierzu nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirkung verlieren, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle zusammenzuwirken, um die unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Anwendung dieses Vertrages Lücken in den vertraglichen Regelungen ergeben sollten.

(3) Die Vertragspartner übernehmen die gegenseitige Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Betriebsgeheimnisse (Informationen, Pläne, Zeichnungen, Unterlagen, Datenträger, Know How etc.), soweit diese nicht vor dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die Vertragspartner hierfür verantwortlich sind oder den Vertragspartnern zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden ist. Derartige Betriebsgeheimnisse werden die Vertragspartner nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben benutzen. Die Vertragspartner werden sie Dritten gegenüber geheim halten. Kopien von Aufzeichnungen jeder Art werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners angefertigt. Ausschussmaterial wird unter Aufsicht vernichtet.

(4) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit. Bei Ende der Zusammenarbeit werden die Vertragspartner alle Unterlagen herausgeben und keinerlei Kopien oder Aufzeichnungen, auch soweit sie diese Unterlagen selbst erarbeitet haben, zurückbehalten.

(5) Der vorliegende Vertrag gilt in Rechten und Pflichten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, sofern keine der Vertragsparteien der Fortsetzung des Vertrages ausdrücklich schriftlich widerspricht.

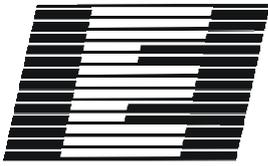
(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie sich hieraus ableitenden Verträgen, ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

§ 8 Stundenkontingent

Im Rahmen dieser Vereinbarung kann für Dienstleistungen ein jährliches Stundenkontingent vereinbart werden, welches Quartalsweise im Voraus zur Verrechnung gelangt.

Dieses Kontingent kann für alle Dienstleistungen herangezogen werden und hat einen besonderen Stundensatz, je nach Kontingent. Die Abrechnung erfolgt mittels Nachweis der Leistungen in Form der Leistungsauswertung. Bei Überschreitung von mehr als 20% wird die Mehrleistung sofort verrechnet.

Zum Jahresende werden Mehrleistungen von mehr als 10% zur Verrechnung gebracht, sollten weniger Leistungen angefordert werden, so werden diese in das nächste Jahr vorgetragen.



Reisekosten und Dienstleistungssätze

Tagessätze:

Sofern der Auftragnehmer zur Programmfehlerbeseitigung vor Ort aufgefordert wird und es stellt sich nachträglich heraus, dass der Auftragnehmer die Programmfehlerursache nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm mit diesem Einsatz entstandenen Kosten gemäß nachfolgendem Ansatz geltend zu machen.

Die bei diesen Einsätzen angefallenen Aufwände werden nachfolgenden Sätzen berechnet:

- Einsatz vor Ort, Montag bis Freitag,
Regelzeit: 09:00 bis 17:00 Regelsatz in Höhe von 118,00 € pro Stunde
- Einsatz vor Ort, Montag bis Freitag,
außerhalb der Regelzeit zzgl. 25% des Regelsatzes
- Einsatz vor Ort, Samstag, Sonntag,
außerhalb der Regelzeit zzgl. 50% des Regelsatzes
- Einsatz vor Ort, gesetzliche Feiertage,
außerhalb der Regelzeit zzgl. 100% des Regelsatzes

Reisekosten:

Reisen zu den projektrelevanten Standorten des Auftraggebers werden nach Aufwand zu den nachfolgenden Sätzen berechnet:

- PKW pro Reisekilometer € 0,42
- Flug Economy class
- Bahnfahrt 1. Klasse
- Mietwagen Mittelklasse
- Öffentliche Verkehrsmittel
Taxi und Parkgebühren nach Aufwand
- Hotel nach Aufwand, maximal 4 Sterne
- Tagesspesen nach geltenden steuerlichen Regeln
- Reisezeiten zu 50 % des Regelsatzes

Der Auftragnehmer wählt das nach den Umständen schnellste Verkehrsmittel bzw. die jeweils angemessene Übernachtungsmöglichkeit. Reisekosten können unabhängig von dem Projektverlauf bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen auch einzeln abgerechnet werden.